



# Rahmenbedingungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

Elisabeth Rieber, StMGP  
Waltraud Röckert, FQA Stadt Nürnberg  
Fachtagung ambulant betreute Wohngemeinschaften  
am 19.10.2016 in Landshut

# Gesetzliche Grundlagen

Art. 2 Abs. 3 Satz 1

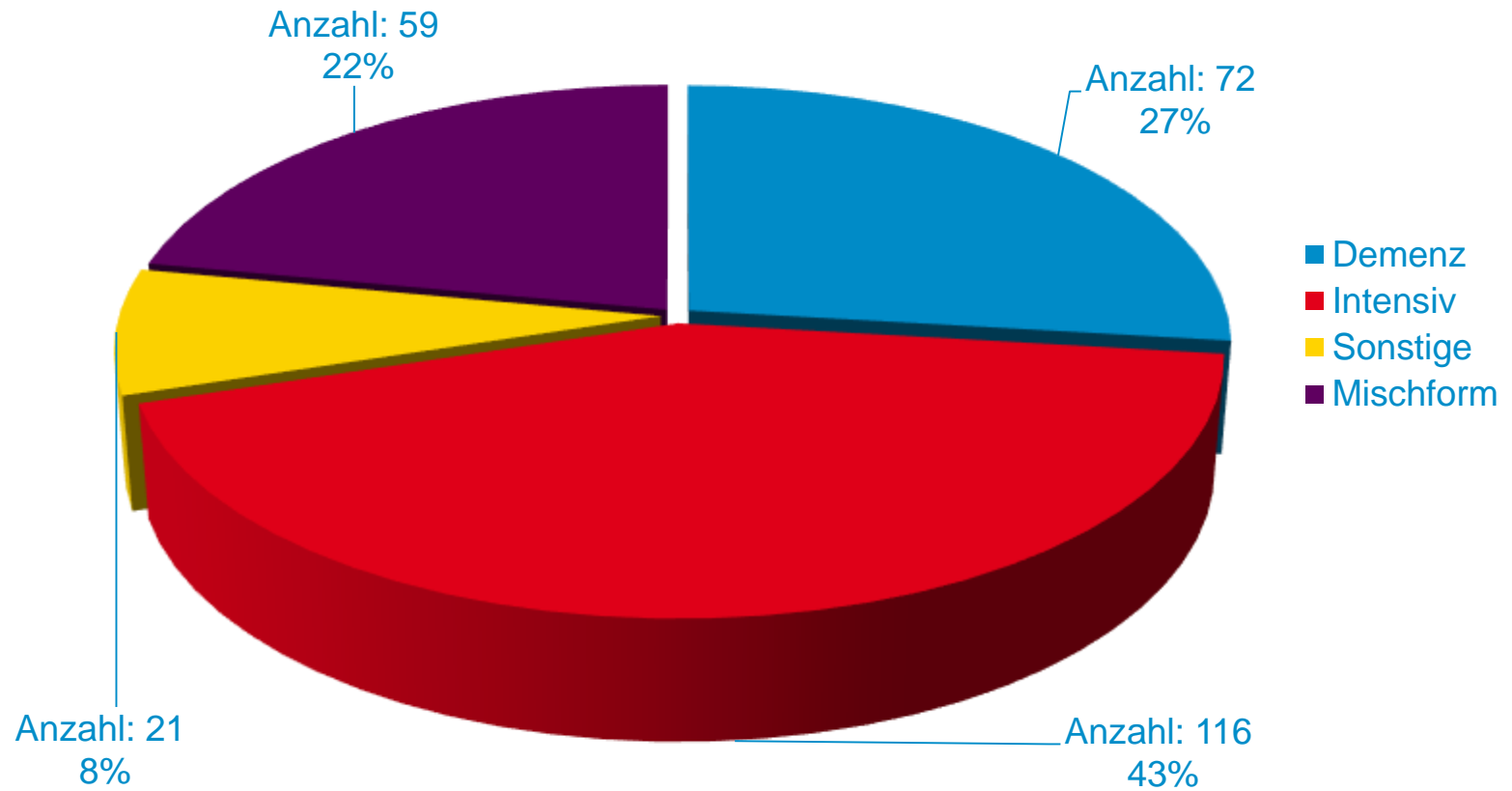
Pflege- und Wohnqualitätsgesetz  
(PfleWoqG)

PfleWoqG – 01.08.2008 in Kraft getreten  
(vorher: Heimgesetz des Bundes)

# Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

Stand 31.12.2015

Gesamtanzahl: 268



## Weitere Fakten:

- 268 abWGs (2014: 237 = +13%)
- 1.928 Zimmer
- 2.030 Plätze
- 1.721 Mieterinnen und Mieter

# Ambulant betreute Wohngemeinschaften

sind weiter im Aufwärtstrend

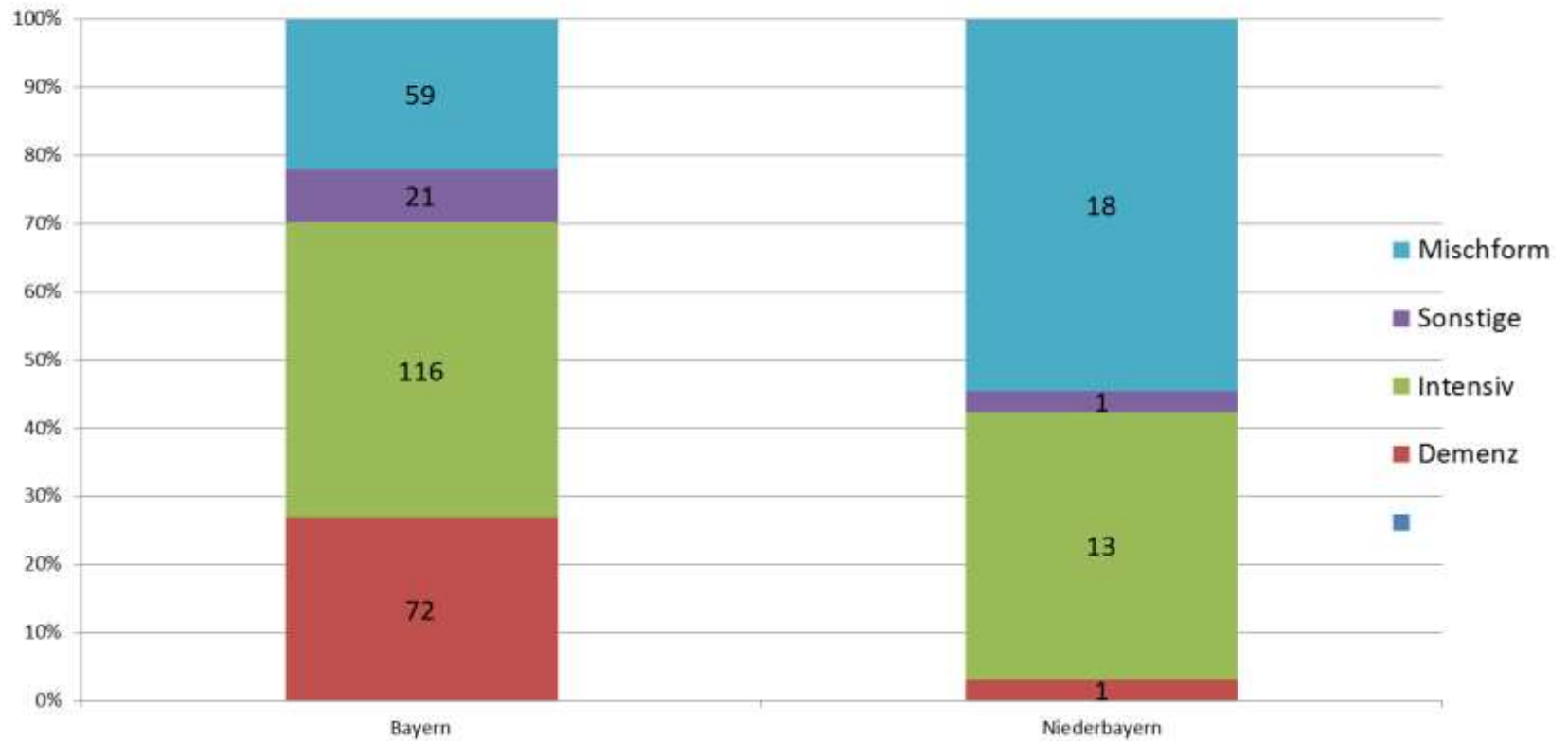
und

gewinnen als Alternative zum Leben in einer stationären Einrichtung zunehmend an Bedeutung !

# Situation im Regierungsbezirk Niederbayern

### Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Gegenüberstellung Bayern gesamt (268) - Niederbayern (33)



## Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des PflWoqG?

Wohnform, die dem **Zweck** dient

- \* **pflegebedürftige Menschen**
- \* in einem **gemeinsamer Haushalt**
- \* die **Inanspruchnahme externer Pflege- und/oder  
Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu  
ermöglichen**



## **Ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflWoqG**

→ gesetzliche Schutzpflicht für pflegebedürftige Menschen

wird auf ein Mindestmaß reduziert

d.h. keine Gültigkeit des 2. Teils des PflWoqG

(stationäre Einrichtungen) und AVPflWoqG

(Personal, bauliche Bestimmungen,.....)

**Voraussetzungen gemäß**  
**Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 – 5 PflWoqG**

## Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i.V. m Art. 22 PflWoqG

- **Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter muss gewährleistet sein**

- **Interne Qualitätskontrolle – Gremium der Selbstbestimmung**

- Beratung und Entscheidung über alle Dinge des täglichen Lebens in der Gemeinschaft, d.h. in der Wohnung (=WG)
- Wahl Sprecherin bzw. Sprecher aus den eigenen Reihen
- Stimmrecht nur Mieterinnen und Mieter bzw. deren Angehörige und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter
- Teilnahme von Dienstleistungsanbietern/Vermieter
  - bei Einladung des Gremiums zu einzelnen TOPs:
  - beratende Funktion
  - kein Stimmrecht

## Art. 2 Abs. 3 Satz 3 **Nr. 2** PflWoqG

- Dienstleistungsanbieter (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft etc.) sowie Art und Umfang der Dienstleistungen müssen frei wählbar
- Dienstleistungsanbieter muss jederzeit kündbar und wechselbar (= wichtiges Qualitätskriterium)

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 **Nr. 3** PflWoqG

## **Gaststatus der Dienstleistungsanbieter**

→ insbesondere keine Büroräume in oder  
in enger räumlicher Verbindung zur  
ambulant betreuten Wohngemeinschaft

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 **Nr. 4** PflWoqG

Ambulant betreute Wohngemeinschaft ist

- **baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig**
- **kein Bestandteil einer stationären Einrichtung**

## Art. 2 Abs. 3 Satz 3 **Nr. 5** PflWoqG

→ Höchstzahl Mieterinnen und Mieter:

**maximal 12 Personen**

→ Diese Zahl darf auch vorübergehend nicht überschritten werden

**Eine** der Voraussetzungen  
gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art. 22 PflWoqG  
ist **nicht erfüllt**

→ Art. 2 Abs. 3 Satz 4 PflWoqG

Konsequenz: Anwendung des Zweiten Teils des  
PflWoqG, d.h. die Vorschriften für stationäre  
Einrichtungen kommen bei der Prüfung zur  
Anwendung (bauliche Bestimmungen,  
Personalschlüssel,...)



# Anzeigepflicht

„Die **Gründung** einer ambulant betreuten  
Wohngemeinschaft ist der zuständigen Behörde  
**anzuzeigen.**“

Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflWoqG

## **Anzeige** – wo?

Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen,  
Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) bei den LRA  
bzw. kreisfreien Städten, früher: Heimaufsicht

## **Anzeige** – wann?

möglichst frühzeitig, damit frühzeitig durch die FQA beraten werden kann

## **Anzeigepflicht** - durch wen?

- Initiator
- Dienstleistungsanbieter
- Mieterinnen und Mieter

## **Anzeige** – was?

Gründung der abWG mit Angabe der Pflegestufe der Mieterinnen und Mieter

Art. 21 Abs. 1 PflWoqG

## **Prüfung** ambulant betreuter Wohngemeinschaften

- **Einmal jährlich**  
Art. 21 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG  
→ angemeldet oder unangemeldet
  
- **Zweistufiges Prüfsystem durch FQA**

## Prüfung des Status

→ sind alle Voraussetzungen  
nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art.  
22 PflWoqG erfüllt?

## Prüfung der Ergebnisqualität

→ der beauftragten Leistungen nach Art. 19 PflWoqG

## Art. 19 PflWoqG

### Qualitätsanforderung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Der ambulante Betreuungs- und Pflegedienst und der Träger haben sicherzustellen, dass ihre Betreuungs- und Pflegeleistungen, **insbesondere** im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisierung **dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse** entsprechen (Ergebnisqualität).

„.....dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (Ergebnisqualität)...“

→ Bsp. Expertenstandards

→ Beauftragte Leistungen

→ Alleiniger Prüfmaßstab ist die Ergebnisqualität, d.h. welche Leistung kommt in welcher Qualität bei der zu pflegenden bzw. betreuenden Person an.

→ Einsicht in die Unterlagen: Art. 21 Abs. 2 Nr. 3

## Betreuungs- und Pflegeleistungen:

- hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungs- und Pflegeleistungen
  - Betreuung
  - Körperpflege
  - Ernährung
  - Mobilität
  - Beauftragte SGB V Leistungen (Behandlungspflege – häusliche Krankenpflege)  
Bsp.: Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)  
Ergebnisqualität bei Intensivpflege
  - Hygiene  
Umsetzung der (Pflege)Maßnahmen nach den allgemeinen Regeln der Hygiene ist zwingend.

# Anforderungen an Arbeits-/Schutzkleidung

Mindestkatalog

von Beurteilungskriterien und Arbeitsbedingungsstandards für abhängig beschäftigte Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten

Von LASI (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik)

**oder**

Örtliche Gewerbeaufsicht



# Befugnisse der FQA

- Beratung Art. 18 PflWoqG
- Betretungsrecht der Gemeinschaftsräume  
Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PflWoqG
- Gespräch mit den Mieterinnen und Mietern und dem  
Gremium der Selbstbestimmung  
Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PflWoqG
- Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Bücher  
und Unterlagen  
Art. 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 PflWoqG

# Qualitätssicherung

# Qualitätssicherung

→ Intern (Art. 22 PflWoqG)

## **„Gremium der Selbstbestimmung“**

(Mieter, Angehörige, Betreuer)

- der „Kern“ der abWG
- übt interne Qualitätssicherung aus
- regelt die Angelegenheiten des täglichen Lebens

# Qualitätssicherung

→ Extern

(Art. 21 i.V.m. Art. 19 PflWoqG)

**FQA (= Heimaufsicht)**

# Qualitätsanforderungen des Art. 19 PflWoqG werden nicht erfüllt

- Aufklärung und Beratung bei Mängeln  
Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 PflWoqG
- Anordnung bei Mängeln  
Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 13 PflWoqG
- Untersagung der Tätigkeit  
Art. 21 Abs. 4 PflWoqG

# Fördermöglichkeiten

Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege  
(Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)

## 3 Förderbereiche

→ Nummer 1:

Förderung neuer ambulant betreuter  
Wohngemeinschaften für Seniorinnen und Senioren  
(früher: SeniWoF)

→ Nummer 2:

Demenzgerechter Ausbau von Kurzzeit-, Tages- und  
Nachtpflege

→ Nummer 3:

Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen  
und Lebensqualität in der Pflege

Nummer 1:

Fördersumme: max. 40.000 €

Umfang:

- Personal- und Sachausgaben für eine sozialpädagogische Fachkraft
- Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation und vorübergehender fachl. Begleitung

Antrag und Verfahren: → ZBFS, Frau Reuschel



# Prüfleitfaden abWG

→ Festlegung der Rahmenbedingungen  
für die Prüfung einer abWG durch die  
zuständige FQA

Ziele:

- Qualitätssicherung
- Einheitlicher Verwaltungsvollzug in Bayern

# Weitere Informationen

## Broschüre

„Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“



# Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Intensivpflege

Keine Differenzierung im PflWoqG

→ gleiche Voraussetzungen

→ Je weniger die Mieterinnen und Mieter selbst in der Lage sind, ihre Selbstbestimmung auszuüben und Wünsche, Bedürfnisse zu äußern, desto präsenter müssen die gesetzl. Vertreterinnen bzw. Vertreter sein

# Differenzierung stationäre Pflegeeinrichtung und ambulant betreute Wohngemeinschaft

## Stationäre Pflegeeinrichtung

- Aufnahme neuer Bewohner: durch Heimleitung/Verwaltung
- Heimvertrag (Zimmer, Verpflegung, Pflege, soziale Betreuung)
- Pflege: Pflegekräfte des Heimes
- Umfang der Pflege: je nach Pflegestufe
- Einrichtung/Möbel: stellt das Pflegeheim

## Ambulant betreute Wohngemeinschaft

- Einzug neuer Mieter: Gremium entscheidet
- Mehrere unabhängige Verträge: Mietvertrag und Pflegevertrag
- Pflege: Wahlmöglichkeit des Pflege- und Betreuungsdienstes
- Art und Umfang der Pflege: Wahlmöglichkeit der Mieter
- Wohnung/Zimmer wird von den Mietern möbliert

# Differenzierung

## stationäre Pflegeeinrichtung und ambulant betreute Wohngemeinschaft

### Stationäre Pflegeeinrichtung

- Leistungen der Pflegekasse
- Verpflegung: durch Pflegeheim

### Fazit:

„Rund-um-Versorgung“ -  
tränergesteuert

19.10.2016

### Ambulant betreute Wohngemeinschaft

- Leistung der Pflegekasse: Pflegeleistung, Wohngruppenzuschlag, Anschubfinanzierung/ Zuschüsse zu Umgestaltungsmaßnahmen, z.B. Abbau von Türschwellen, Nasszelle
- Verpflegung: Wahlmöglichkeit, es wird selber gekocht und eingekauft, mit Hilfe von Angehörigen oder Dienstleister

**Fazit:** hohe Selbstbestimmung, Pflicht im Gremium mitzuwirken; kein Heimbetrieb

# Prüfung durch FQA

- Beratung (Art. 18 PflWoqG) im Vordergrund
- Geprüft wird durch eine Verwaltungs- und eine Pflegefachkraft, ggf. noch ein Sozialpädagoge und/oder ein Arzt
- Die Prüfung bezieht sich nur auf die Einhaltung von Mindeststandards

# Was wird geprüft?

- Status (freie Wählbarkeit der Leistungen, Gaststatus Pflegedienst, abgeschlossene Wohnung, Wohnung muss komplett an WG vermietet werden)
- Selbstbestimmung (Kern der Prüfung)
- Ergebnisqualität der beauftragten Pflegeleistungen (Einwilligung des Mieters/Betreuers muss vorliegen)
- Freiheit einschränkende Maßnahmen (z. B. Bettseitenteil)

# Gremium der Selbstbestimmung

- Jede Mieterin bzw. Mieter muss im Gremium vertreten sein. Das Gremium muss einen „Sprecher des Gremiums“ benennen.  
FQA kann an einer Sitzung teilnehmen.
- Wenn Betreuung vorhanden: Betreuer im Gremium, Untervollmachten möglich
- Satzung (u.a. Rechtsform, Zweck, Beschlussfassung/ Stimmrecht, einfache Mehrheit )
- Regelmäßige Sitzungen/Protokolle
- Pflegedienst/Vermieter, sonstige Dienstleister: kein Stimmrecht, kein Vorsitz
- Moderation sinnvoll



# Was wird nicht geprüft?

- AVPfleWoqG
- Bauliche Gegebenheiten der abWG (z. B. Größe der Zimmer, Barrierefreiheit):  
Beratung durch Koordinationsstelle und Bayerische Architektenkammer möglich
- Nutzungsänderung und Brandschutz:  
Beratung durch zuständige Baubehörde möglich
- Personal/Fachkraftanwesenheit
- Hygiene/Reinigung
- Leistungen, die Angehörige erbringen

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !

Fragen ?